

Codex Bonifatianus 1 noch der Apokalypsenkommentar des Primasius in Oxford, Bodleian Library, Douce 140 (CLA II.237) und ein Isidorocodex in St. Petersburg, Öffentliche Bibliothek, Q. v. I. 15 (CLA XI.1618)⁴⁹. Das Ms. Douce 140 hat England vermutlich niemals verlassen, während auf der anderen Seite der Codex Bonifatianus 1 nach Parkes niemals in England gewesen ist, – woraus sich ergeben würde, daß der Glossator A ein Angelsachse war, der zunächst in der Heimat tätig gewesen und dann auf den Kontinent gekommen ist. Daß der Codex Bonifatianus 1 niemals in England gewesen sein kann, läßt sich freilich nicht erweisen; Parkes hat dafür bloß das schwache Argument, es wäre erstaunlich, wenn ein so außergewöhnliches Buch wie die Evangelienharmonie des Victor von Capua auf der Insel gewesen wäre, ohne dort Spuren zu hinterlassen⁵⁰. Als ob nicht Tausende von Handschriften verlorengegangen wären und wir die Wirkungen, die ein Buch gehabt hat, immer verfolgen könnten! Parkes fährt dann fort, daß die Marginalien des Glossators A wahrscheinlich nicht aus anderen Quellen geschöpft, sondern eigenständig seien und in ihnen Züge wiederkehren, die wir auch sonst von Bonifatius kennen, nämlich die Betonung seiner persönlichen Autorität und seiner apostolischen Berufung. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, interpretiert er allerdings eine der Glossen in einem Sinn, der nicht ohne weiteres einleuchtet. Im Jakobusbrief (1,21) heißt es: *in mansuetudine suscipite insitum verbum, quod potest salvare animas vestras*. Der Glossator A kommentiert *insitum verbum* mit den Worten: *id est quod praedico vobis, hoc est euangelium*⁵¹. Aus dem „auffallenden“ Gebrauch der 1. Person (*praedico*) schloß Parkes, daß Bonifatius hier im Bewußtsein seiner eigenen, apostolischen Autorität spricht⁵². In Wirklichkeit dürfte das in *praedico* enthaltene Subjekt der Apostel Jakobus sein, der hier ja interpretiert wird. Das zeigt auch eine Glosse zum Jakobusbrief 2,12 *sic facite, sicut per legem libertatis incipientes iudicari*. Sie lautet: *id est sicut per nos modo coepistis in noua lege iudicari sicque ali[o]s iudicare hoc est*

49) Siehe unten S. 17 Anm. 55; ferner O. DOBIACHE-ROJDESTVENSKAIA, Questions corbéennes, in: Studien zur lateinischen Dichtung des Mittelalters. Ehrengabe für Karl Strecker zum 4. September 1931, hg. von W. STACH und H. WALTHER (Heft 1 der Schriftenreihe zur HV, 1931) S. 24–28 mit Pl. If.

50) PARKES, Handwriting (wie Anm. 46) S. 168.

51) RANKE, Inclytae (wie Anm. 29) S. 23; Herbert KÖLLNER, Die illuminierten Handschriften der Hessischen Landesbibliothek Fulda Teil I: Handschriften des 6. bis 13. Jahrhunderts. Bildband (1976) S. 4 Abb. 3 (fol. 436^v).

52) PARKES, Handwriting (wie Anm. 46) S. 177.